

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U.S.A. \$, 35 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 3,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 9,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7633, 739, 2504.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 4. Oktober 1924

Nummer 40

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Das Strafrecht der Innungen

Von Handwerkskammer-Syndikus G. Stier, Weimar

Den Innungen sind durch die Gewerbeordnung eine Reihe von gesetzlichen Befugnissen übertragen, deren zwangsweise Durchführung ihnen ebenfalls zusteht. Demzufolge haben sie also auch das Recht, Strafen zu verhängen, deren Höchstmaß ursprünglich, nach § 92 c GO., 20  $\mathcal{M}$  betrug, während sie durch das Gesetz über die Vermögensstrafen vom 6. Februar 1924 auf 1000  $\mathcal{M}$  erhöht wurden. Der Betrag dieser Geldstrafe fließt in die Kasse der Innung. Bei nicht freiwilliger Zahlung der Strafen werden diese auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt, der trotzdem manchen Innungsvorständen noch nicht geläufig ist. Der Innungsvorstand kann zu diesem Zwecke einen dementsprechenden Antrag an den Gemeindevorstand seines Sitzes richten, der dann das Weitere zu besorgen hat, insbesondere auch dann, wenn es sich um auswärtige Schuldner handelt. Die dann in Betracht kommenden anderen Gemeindebehörden sind laut Reichsgesetz vom 5. Juni 1895 verpflichtet, sich bei diesen Zwangsbeitreibungen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

In dieser Weise können also die Innungsvorstände alle Verstöße gegen ihre Innungssatzungen bestrafen. Eine Hauptsache dabei ist allerdings auch die Innehaltung eines ordnungsmäßigen Verfahrens. Zunächst muß dem Schuldigen ein ordnungsmäßiger „Strafbefehl“ zugehen, in dem auszuführen ist, daß er durch die näher zu bezeichnende Handlung gegen die ebenfalls genau zu kennzeichnende Statutvorschrift verstoßen habe und deshalb nach § ... des Innungsstatuts bzw. § 92 c GO. Art. II des Vermögensstrafengesetzes vom 6. Februar 1924 eine Geldstrafe von ...  $\mathcal{M}$  über ihn verhängt werde. Diese sei binnen bestimmter Frist (etwa zwei bis drei Wochen) an die Innungskasse zu zahlen, widrigenfalls gemäß § 89 Abs. 3

GO. die zwangsweise Beitreibung durch die Gemeindebehörde erfolge.

Die Innungsstatuten sehen dann, in Anlehnung an das sogen. Musterstatut des Bundesrats, in der Regel vor, daß der Kassenführer der Innung vierteljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen habe, das dann nach Zeichnung durch den Innungsvorstand der Gemeindebehörde mit dem Antrage auf zwangsweise Beitreibung vorzulegen ist.

Sehen wir uns nun die in dem bekanntlich den meisten Innungssatzungen zugrundeliegenden Musterstatut des Bundesrats neben der allgemeinen Strafbarkeit aller Verstöße dagegen noch besonders gekennzeichneten Strafmöglichkeiten an. Ihre besondere Hervorhebung hat zumeist den Zweck, eine gewisse Grenze der Strafhöhe nach oben festzulegen, damit für verhältnismäßig geringfügige Vergehen nicht allzuhohe Strafen verhängt werden. So enthält das Musterstatut zunächst die Vorschrift, daß Beleidigungen und Streitigkeiten, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, zuerst zu einem Sühneversuch vor den Innungsvorstand zu bringen sind. Innungsmitglieder aber, die solche Streitigkeiten ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande vor Gericht anhängig machen, verirken eine Geldstrafe, für die das Musterstatut einen Höchstbetrag von 10  $\mathcal{M}$  vorsieht; er kann jedoch auch höher gesetzt werden. Wichtig ist also vor allem der von den Innungen vielfach übersehene Umstand, daß die Innung bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zunächst als Schlichtungsstelle angerufen werden muß, bevor an das Gericht gegangen werden darf.

Jedes Innungsmitglied ist laut Statut besonders verpflichtet, Vorladungen zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungssachen nachzukommen bei Vermeidung